

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2007

Nr. 2007/1633

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987 und des Anhangs zur Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1987

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Absicht der vorliegenden Änderungen ist es, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987¹⁾ und den Anhang zur Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1987²⁾ materiell und orthographisch zu aktualisieren und an die teilweise geänderte Praxis anzupassen. Zudem werden aufgrund der Teilrevision vom 26. Juni 2007 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972³⁾ Anpassungen notwendig. Im Folgenden werden die wesentlichen materiellen Neuerungen kurz vorgestellt.

1.2 Die Änderungen im Überblick

1.2.1 Definition der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Bereits seit einigen Jahren führt die Solothurnische Gebäudeversicherung nicht mehr eine kaufmännische und eine technische Abteilung sowie eine Versicherungsabteilung sondern besteht aus den drei Hauptabteilungen Brandschutz, Feuerwehr und Versicherung sowie den Nebenabteilungen. Diesbezüglich werden einige Anpassungen nötig.

1.2.2 Anstellung des Personals

Seit Abschaffung des Beamtenstatus für die meisten Staatsbediensteten wird das Personal nicht mehr gewählt sondern angestellt.

1.2.3 Gegenstand der Versicherung

Im Bereich der versicherten Gebäudebestandteile, Gegenstände und Einrichtungen haben sich im Verlauf der Jahre verschiedene Änderungen ergeben, indem insbesondere neue Einrichtungsgegenstände Einzug gehalten haben, bzw. frühere nicht mehr benützt werden.

1.2.4 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung, welche in der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz integriert ist, hat in der Praxis einige Änderungen erfahren und muss entsprechend angepasst wer-

¹⁾ BGS 618.112.
²⁾ BGS 618.112.1.
³⁾ BGS 618.111.

den: insbesondere wurden die regionalen Telefon-Alarmanlagen durch die Alarmzentrale 2000 ersetzt, so dass Beiträge seit diesem Zeitpunkt an diese entrichtet werden. Fristen zur Realisierung von beitragsberechtigten Bauten sollen nicht mehr angemessen sondern längstens um zwei Jahre verlängert werden können.

1.2.5 Brandverhütung

Im Bereich Brandverhütung werden insbesondere einige Anpassungen der Vollzugsverordnung nötig, da die verbindlichen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen geändert haben. Zudem wurde per 1. Januar 2006 die Milizfeuerschau abgeschafft, was ebenfalls Berichtigungen der Vollzugsverordnung nötig macht. Die Änderungen der Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen machen auch Anpassungen der Bestimmungen über das Blitzschutzwesen nötig.

1.2.6 Feuerwehrwesen

Im Bereich Feuerwehrwesen soll generell nicht mehr von Richtlinien sondern von Weisungen gesprochen werden. Im Weiteren hat das gesamte Kurswesen verschiedene Änderungen erfahren, welche auch in der Vollzugsverordnung zu berücksichtigen sind. Neben weiteren kleineren Anpassungen ist auch das Versicherungswesen detaillierter zu regeln. Zudem wird aufgrund der Neuorganisation der Staatsanwaltschaft eine Änderung des Wortlauts betreffend Befreiung von der Dienstpflicht nötig.

1.2.7 Reglement über den Elementarschadenhilfefonds

Anpassungen an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sind im Bereich der Selbstbehalte und der Höhe des minimalen Schadens notwendig.

1.2.8 Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe

Der Anhang regelt die Abgrenzungen zwischen Gebäude und Mobiliar und muss ebenfalls minimal geändert werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden die einzelnen Verordnungsbestimmungen summarisch erläutert. Auf die einzelnen Paragraphen wird nur eingegangen, wenn dies der besseren Verständlichkeit dient, oder wenn gegenüber der alten Verordnung wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.

§ 3 Aufgaben des Direktors G § 6

Mit der neuen Formulierung des zweiten Satzes wird klarer zwischen den Kompetenzen der Verwaltungskommission und denjenigen des Direktors unterschieden.

§§ 4 bis 6 Bereiche Brandschutz, Feuerwehr und Versicherung G § 6

Bereits seit einigen Jahren führt die Solothurnische Gebäudeversicherung nicht mehr eine kaufmännische und eine technische Abteilung sowie die Versicherungsabteilung sondern besteht aus den drei Hauptabteilungen Brandschutz, Feuerwehr und Versicherung sowie den Nebenabteilungen. Seit dem Jahr 1997 ist zudem der Bereich Brandschutz nicht mehr in die Abteilung Feuerwehr integriert sondern bildet eine eigene Abteilung.

§ 6^{bis} Bereich Verwaltung G § 6

Für die Vermögensverwaltung, die Finanzen und die Informatik wird neu der Sammelbegriff Verwaltung eingeführt.

§ 19 Nicht beitragsberechtigte Gebäude und Einrichtungen

Die regionalen Telefon-Alarmanlagen wurden durch die Alarmzentrale 2000 ersetzt, weshalb die Entrichtung von Beiträgen an die Kosten für Mietleitungen von regionalen Telefon-Alarmanlagen sowie an die Betriebs- und Bedienungskosten von grossen regionalen Telefon-Alarmanlagen entfällt. Die Entrichtung von Beiträgen in der Höhe von 50 % an die Kosten für den Betrieb und die Bedienung der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn ist in § 27 Absatz 1 geregelt.

§ 26 Stützpunktfeuerwehren

Seit mehr als zehn Jahren entrichtet die Solothurnische Gebäudeversicherung an die Kosten für die Chemie- und Ölwehrausrüstung des Kantons und der Gemeinden Beiträge von 20 %. Demgegenüber an die Kosten für die Ausrüstung im Strahlenschutz den bisherigen höheren Prozentsatz von 25 % auszurichten, ergibt keinen Sinn, weshalb der Beitragssatz auf 20 % korrigiert wird.

§ 26^{quater} Beitragsreduktion

Die Konstellation gemäss § 26^{quater} besteht heute nicht mehr, weshalb die Bestimmung vollumfänglich gestrichen wird.

§ 32 Beitragsgesuche

Beitragsgesuche werden gemäss § 32 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz auf Gesuch hin gewährt. Für Anschaffungen der Feuerwehren bis 5000 Franken galt bis anhin die Rechnung als Beitragsgesuch. Dieser Wert wird auf 1000 Franken reduziert, da der bisherige Betrag für eine sorgfältige und realistische Budgetierung zu hoch ist.

§ 40 Bewilligung zu Baugesuchen G §§ 59-61

Es handelt sich um inhaltliche Anpassungen, welche sich aufgrund der geltenden Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen ergeben sowie begriffliche Änderungen.

§ 46 Brandverhütungsgebote G § 60

Die Begriffe Bodenwichse und Schuhwichse, welche heute nicht mehr eine ausschlaggebende Rolle einnehmen, werden durch den Begriff Kerzenwachs ersetzt. Vermehrt sind Brände zu beobachten, welche auf das unsachgemässe Erwärmen von Kerzenwachs sowie auf das unbeaufsichtigte Brennenlassen von Kerzen zurückzuführen sind. Dieser Entwicklung wird mit vorliegenden Bestimmungen entgegengewirkt.

§ 51 Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches G § 61

Die Anpassungen werden im Zusammenhang mit Änderungen der am 1. April 2005 in Kraft gesetzten Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen nötig. Teilweise handelt es sich lediglich um eine andere Namensgebung.

§ 51^{bis}. Zusätzlich geltende Erlasse weiterer Fachinstanzen G § 61

Das betreffend § 51 Ausgeführte gilt an dieser Stelle ebenfalls.

§ 54 Blitzschutzpflicht G § 61

Präzisierungen zu diesem Paragraphen finden sich in der Brandschutzrichtlinie Blitzschutzanlagen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.

§ 58 Beratungsdienst und Kurskosten G § 58

Der Inhalt von § 58, welcher sich explizit auf die elektrischen Einrichtungen und den Blitzschutz bezieht, ist mit der Formulierung in § 39 Buchstabe e bereits abgedeckt.

§ 87 Aufsicht; Feuerwehrinspektor G § 70

Der zweite Satz in Absatz 1 entfällt, da der Feuerwehrinspektor aufgrund seiner Lohnklasse gemäss Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001¹⁾ vom Personalamt und nicht vom Regierungsrat angestellt wird.

§ 91 Pflichten der Gemeinden

1. Feuermeldestellen G § 71

Seit dem Jahr 2000 funktioniert die Alarmierung im Kanton Solothurn zentral über die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn.

§ 94 Amtliche Kurse G § 81

Das Kurswesen ist einem ständigen Wandel unterworfen, welcher sich aufgrund neuer Kenntnisse und Methoden ergibt. Daher macht es Sinn, dieses in die Kompetenz der Verwaltungskommission zu geben, es in einer Weisung zu regeln und in die von der Verwaltungskommission erlassenen Kommandoakten zu integrieren.

§ 95 Änderung der Kurstätigkeit

Neue Erkenntnisse sowie die Verwendung neuer technischer Mittel beim Einsatz der Feuerwehr führen dazu, dass Anpassungen der Kurstätigkeit an aktuelle Bedürfnisse nötig werden können.

§ 107^{bis} Erhebung der Feuerwehersatzabgabe G § 78

Mit der Revision des § 78 Absatz 1^{bis} des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 1. Juli 2007 wird § 107^{bis} überflüssig.

¹⁾ BGS 126.2.

§ 109 Versicherungen

Aufgrund des tragischen Unfalles bei einem Feuerwehreinsatz in Gretzenbach hat die Gebäudeversicherung das gesamte Versicherungswesen die Feuerwehrangehörigen betreffend von einem Experten überprüfen lassen. Neben den Gemeinden ist auch die Gebäudeversicherung für eine umfassende Versicherungsdeckung verantwortlich. Festgestellte Versicherungslücken wurden daher über eine von der Gebäudeversicherung unterhaltene Kapitalabfindungsversicherung geschlossen. Der neulautende § 109 regelt die versicherungstechnischen Probleme. Soweit die Versicherungsabschlüsse in den Kompetenzbereich der Gebäudeversicherung fallen, wurden die entsprechenden Versicherungen abgeschlossen. Es handelt sich um eine Kapitalabfindungsversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall als Ergänzung einer allfälligen Unterversicherung von Selbständigerwerbenden, Teilzeitangestellten und Nichtberufstätigen. Im Weiteren bestehen eine Haftpflichtversicherung für die Instrukteure sowie eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute und eine Fahrzeugflottenversicherung, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

§ 121 Selbstbehalte und minimaler Schaden G § 84

Bezüglich der Höhe der Selbstbehalte und des minimalen Schadens gelten für den kantonalen Elementarschadenfonds die Werte des Schweizerischen Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Um Widersprüche zwischen den verschiedenen Grundlagen zu umgehen, wird nur noch auf die Richtlinien des Schweizerischen Fonds verwiesen.

Anhang zu der Vollzugsverordnung

Der Anhang unterscheidet die bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäudeeinrichtungen von den als Mobiliar privat zu versichernden Einrichtungen und ist ebenfalls minimal zu ändern.

Er wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 1987 beschlossen. In ihm sind die Gebäudeeinrichtungen sehr detailliert enthalten, so dass die zeitliche Entwicklung verschiedene Inhalte überflüssig aber auch einige Neuaufnahmen im Katalog nötig macht.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

RRB Nr. 2007/1633 vom 25. September 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 93 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987²⁾ sowie der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 7. Juli 1987³⁾ werden wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe a und g lauten neu:

- a) Einreichung von Wahlvorschlägen für Angestellte mit leitender Funktion und für die Mitglieder der Patent-Prüfungskommission für Kaminfegermeister.
- g) Aufstellung aller für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, wie Prämientarif, Kaminfegertarif etc.

§ 3 lautet neu:

§ 3. Aufgaben des Direktors G § 6

Der Direktor leitet den gesamten Geschäftsbetrieb und vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Er stellt Antrag für die in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission fallenden Geschäfte und erstattet laufend Bericht über den Geschäftsgang.

§ 4 lautet neu:

§ 4. Bereich Brandschutz G § 6

Der Bereich Brandschutz umfasst insbesondere:

- a) die Prüfung von Bauten und Anlagen auf Brand- und Elementarschadengefahren sowie die Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b) die Aufsicht über das Kaminfegerwesen;
- c) die Überwachung der Kontrolle elektrischer Hausinstallationen, die Anordnung und Kontrolle von Blitzschutzanlagen;
- d) die Prüfung von Brandmelde- und Löscheinrichtungen sowie Reglementen von Betriebslöschgruppen;
- e) die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ 90, 761 (BGS 618.112).

³⁾ 90, 902 (BGS 618.112.1).

§ 5 lautet neu:

§ 5. Bereich Feuerwehr G § 6

Der Bereich Feuerwehr umfasst insbesondere:

- a) die Aufsicht über die Feuerwehren, die Durchführung von Kursen und Inspektionen;
- b) die Prüfung von Löschwasserversorgungen, Feuerwehrmagazinen und -geräten und Feuerwehrreglementen;
- c) die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

§ 6 lautet neu:

§ 6. Bereich Versicherung G § 6

Der Bereich Versicherung umfasst insbesondere:

- a) das Schätzwesen;
- b) die Schadenregelung;
- c) den Elementarschadenfonds;
- d) die Bearbeitung von Beitragsgesuchen.

§ 6^{bis} lautet neu:

§ 6^{bis}. Bereich Verwaltung G § 6

Die Verwaltung umfasst insbesondere:

- a) die Vermögensverwaltung;
- b) die Finanzen und die Informatik.

Als § 6^{ter} wird eingefügt:

§ 6^{ter}. Beitragsfonds

Die Gebäudeversicherung kann für das Beitragswesen einen internen zweckgebundenen Fonds führen.

§ 7 Marginalie und Absatz 1 lauten neu:

§ 7. Anstellung des Personals G § 6

¹ Die Anstellung und Besoldung des Personals der Gebäudeversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal¹⁾.

§ 11 Absatz 2 lautet neu:

² In Wohnhäusern werden dem Gebäudeeigentümer gehörende Kochherde, Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen, Geschirrwaschmaschinen, Waschmaschinen und Tumbler auch dann mit dem Gebäude versichert, wenn sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 19 Buchstabe b lautet neu:

- b) Unterhalt, Reparatur und Betrieb beitragsberechtigter Bauten und Einrichtungen;

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

² An die Kosten für die Ausrüstung im Strahlenschutz werden Beiträge von 20 % ausgerichtet.

¹⁾ BGS 126.1.

§ 26^{quater} wird aufgehoben.

§ 27 Absatz 1 lautet neu:

¹ An die Kosten für den Betrieb und die Bedienung (inkl. Mutationen) der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn werden Beiträge von 50 % ausgerichtet.

§ 27 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 32 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt.

³ Für Anschaffungen der Feuerwehren bis 1000 Franken im Einzelfall gilt die Rechnung als Beitragsgesuch. Die Lieferantenrechnungen sind der Gebäudeversicherung innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung zur Beitragsabrechnung einzureichen. Für später eingereichte Rechnungen verfällt der Beitragsanspruch.

§ 36 Absatz 3 lautet neu:

³ Auf begründetes Gesuch hin kann der Direktor die Fristen gemäss den Absätzen 1 und 2 um maximal 2 Jahre verlängern. Diese Regelung gilt nicht für § 32.

§ 39 Buchstaben a, b und c lauten neu:

- a) die Festlegung von Brandschutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen, insbesondere bei Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen sowie bei lufttechnischen Anlagen;
- b) die Bewilligung von wärmetechnischen Anlagen, Tankanlagen und Biogasanlagen;
- c) die Aufsicht über das Kaminfegerwesen;

§ 40 Absatz 1 Buchstaben b und f lauten neu:

- b) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Kirchen, Schulen, Dancings, Verpflegungsbetriebe und Restaurants, Verwaltungsgebäude, Verkaufsgeschäfte mit über 1200 m² Verkaufsfläche, Verkaufsgeschäfte mit weniger als 1200 m² Verkaufsfläche, sofern die gemäss den Brandschutzvorschriften ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt;
- f) Parkhäuser und Einstellräume über 150 m².

§ 40 Absatz 2 lautet neu:

² Das kantonale Arbeitsinspektorat, das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Umwelt sowie die zuständigen Gemeindebehörden stellen der Gebäudeversicherung Baugesuche betreffend Bauten gemäss Absatz 1 zu. Die Bewilligung der Gebäudeversicherung ist eine Voraussetzung der Baubewilligung.

§ 41 Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer ist verpflichtet, die Erstellung neuer oder den Umbau bestehender wärmetechnischer Anlagen oder Teile davon, nach Fertigstellung des Rohbaus, jedoch vor Anbringen von Abdeckungen, direkt dem zuständigen Kreiskaminfeger mitzuteilen.

⁴ Ebenso meldet der Bauherr oder Unternehmer das Gebäude gemäss Anweisung der Solothurnischen Gebäudeversicherung zur Gebäudeabnahme.

§ 42 lautet neu:

§ 42. Zutritt zu Bauten usw.

Die Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter haben den Angestellten der Gebäudeversicherung sowie den mit Bau- und Abnahmekontrollen betrauten Fachorganen Zutritt zu Bauten, Lagern und sonstigen Anlagen zu gewähren und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

§ 46 Absatz 3 Buchstabe f lautet neu:

- f) Kerzenwachs, Paraffin oder ähnliche, leicht entzündbare Stoffe dürfen nicht auf offenem Feuer oder Kochstellen erwärmt werden. Hierzu ist das Wasserbad zu benützen.

Als § 46 Absatz 3 Buchstabe q wird angefügt:

- q) Kerzen dürfen nicht unbeaufsichtigt abgebrannt werden.

§ 49 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Gebäudeversicherung kann vom Bauherrn verlangen, Materialien und technische Einrichtungen zu verwenden, deren brandschutztechnische Qualität durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle nachgewiesen wurde.

§ 50 Absatz 1 Ziffern 1 und 14 lauten neu:

- 1. Brandschutznorm (2003)
- 14. Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ (2003)

Als § 50 Absatz 1 Ziffer 20 wird angefügt:

- 20. Verzeichnis „Weitere Bestimmungen“ (aktuelle Auflage)

§ 51 lautet neu:

§ 51. Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches G § 61

Folgende Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches werden verbindlich erklärt:

- a) jeweils aktuelle Zulassungsliste der Zertifizierungsstelle Gas.
- b) Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Kleintankstellen (G8d, Ausgabe Juli 1995).
- c) Richtlinien für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Erdgas-Grosstankstellen (G9d, Ausgabe Juli 1995).
- d) Richtlinien für Planung, Projektierung sowie Bau, Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserversorgungssystemen ausserhalb von Gebäuden (W4, Ausgabe 2004).
- e) Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern (W6, Ausgabe 2004).

§ 51^{bis} lautet neu:

§ 51^{bis}. Zusätzlich geltende Erlasse weiterer Fachinstanzen G § 61

Die folgenden weiteren Erlasse verschiedener Fachinstanzen werden für verbindlich erklärt:

- a) LIGNUM
 - 1. Brandschutz im Holzbau, Dokumentation 83
 - 2. Bauten in Holz – Brandschutz-Anforderungen
 - 3. Bauteile in Holz – Feuerwiderstandsdauer 30 und 60 Minuten
 - 4. Bauen mit Holz – Qualitätssicherung und Brandschutz
- b) FERMACELL
 - Brandmauern bei Reiheneinfamilienhäusern 1 HG 100

§ 52 lautet neu:

§ 52. 1. Elektrische Einrichtungen: Vorbehalt des Bundesrechtes G § 62

Für die elektrischen Einrichtungen finden neben den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) insbesondere das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902¹⁾, die Vollzugsverordnungen des Bundes und die durch die zuständigen Behörden genehmigten Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) Anwendung.

§ 53 wird aufgehoben.

§ 54 lautet neu:

§ 54. Blitzschutzpflicht G § 61

Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten und Anlagen mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzanlagen auszurüsten.

§ 55 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei neu erstellten oder abgeänderten Anlagen müssen die Erdungen vor dem Eindecken und Fundamentieren vor dem Einbetonieren durch die Gebäudeversicherung überprüft werden.

§ 56 Absatz 1 lautet neu:

¹ Blitzschutzanlagen an Gebäuden werden durch die Gebäudeversicherung kontrolliert.

§ 57 Absatz 1 lautet neu:

¹ Fachkundig im Sinne des § 63 Absatz 2 des Gesetzes ist, wer ein Zertifikat der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) als Blitzschutzfachperson vorweisen kann und durch die Gebäudeversicherung eine Konzession erhalten hat. Für die Konzession ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Als § 57 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Konzessionsinhaber, denen die Konzession vor Inkrafttreten von Absatz 1 erteilt wurde, haben denselben Nachweis über die obligatorischen Wiederholungskurse zu erbringen wie die nach VKF zertifizierten Blitzschutzfachpersonen.

§ 58 wird aufgehoben.

§ 75 Absatz 1 lautet neu:

¹ Zur Abnahme der Patentprüfung wählt die Verwaltungskommission eine Kommission bestehend aus einem Brandschutzexperten der Gebäudeversicherung und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 78 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Der Kaminfeger hat dem Hauseigentümer bzw. Mieter die vorgenommene Kontrolle und die Russarbeiten in einem speziellen, von der Gebäudeversicherung gratis abgegebenen Kontrollheft zu bescheinigen.

¹⁾ SR 734.0.

§ 81 lautet neu:

§ 81. Voranmeldung

¹ Der Kaminfeger hat die Hausbewohner mindestens drei Tage vorher zu avisieren; in Betrieben kann die Zeit gegenseitig vereinbart werden.

² Kann die Reinigung aus Verschulden des Eigentümers, Pächters oder Mieters nicht vorgenommen werden, ist der Kreiskaminfeger berechtigt, gemäss Kaminfegertarif für die daraus entstandenen Umtriebe Rechnung zu stellen.

§ 84 lautet neu:

§ 84. Kontrolle

Der Kaminfeger führt über die Verrichtungen in seinem Kreise eine Geschäftskontrolle. Diese kann durch die Gebäudeversicherung geprüft werden.

§ 85 lautet neu:

§ 85. Kaminfegertarif G § 67

Die Verwaltungskommission erlässt einen Kaminfegertarif. Dieser ist dem Kontrollheft beizufügen.

§ 87 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt der Gebäudeversicherung und wird durch den kantonalen Feuerwehrinspektor ausgeübt.

§ 88 lautet neu:

§ 88. Weisungen für Feuerwehren G § 70

¹ Die Verwaltungskommission erlässt Weisungen über Bestände, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.

² Sie kann für die Ausarbeitung, Ergänzung oder Abänderung der Weisungen sowie zur Lösung allgemeiner Probleme eine Fachkommission bestellen.

§ 91 lautet neu:

§ 91. Pflichten der Gemeinden

1. Feuermeldestellen G § 71

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, den Betrieb einer Feuermeldestelle mitzufinanzieren, die zu jeder Zeit eingehende Meldungen entgegennimmt und an die Feuerwehr weiterleitet.

² Bei Schadenereignissen alarmiert die Feuermeldestelle nach Instruktion des Kommandanten oder Höchstchargierten die weiteren Mittel.

§ 94 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Gebäudeversicherung erstellt jährlich das amtliche Kursprogramm, welches sich auf die von der Verwaltungskommission erlassene Weisung über das Kurswesen stützt.

§ 95 lautet neu:

§ 95. Änderung der Kurstätigkeit

Die Verwaltungskommission kann die Kurstätigkeit den aktuellen Bedürfnissen entsprechend ändern oder ergänzen.

§ 96 Absatz 2 lautet neu:

² Erwerbsausfallentschädigungen sind Sache der Gemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren. Lohnzahlungen der Arbeitgeber an Angehörige der Ortsfeuerwehren werden durch die Gemeinden zu 80 %, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbsersatzordnung, rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstausschlag der Selbstständigerwerbenden entschädigt. Im Minimum hat jeder Kursteilnehmer pro Arbeitstag auf 40 Franken Erwerbsausfall Anspruch. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Direktion geregelt.

§ 97 lautet neu:

§ 97. Kurse der Feuerwehrverbände G § 58

In Ergänzung der amtlichen Ausbildung führen der Solothurnische Kantonal-Feuerwehrverband und die Bezirksverbände im Auftrag der Gebäudeversicherung Aus- und Weiterbildungskurse durch. Diese leistet angemessene Beiträge an die Veranstaltungen. Die Kursprogramme unterliegen der Genehmigung des Feuerwehrinspektors.

§ 98 lautet neu:

§ 98. Voraussetzungen für Kursbesuche G § 81

Der Feuerwehrinspektor regelt auf Grund der von der Verwaltungskommission beschlossenen Weisungen die Voraussetzungen für den Besuch amtlicher Kurse.

§ 100 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Für die Anmeldung zu den Offizierskursen ist der Gemeinderat, oder bei selbständigen Betriebsfeuerwehren die Betriebsdirektion, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, zuständig.

³ Die erfolgreichen Absolventen des Offizierskurses werden durch die Kursleitung zum Leutnant befördert. Für die Weiterbeförderung der Offiziere und Ernennung des Kommandanten ist der Gemeinderat oder die Betriebsdirektion, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, zuständig.

§ 101 lautet neu:

§ 101. Fähigkeitsausweis G § 80

Für die Ernennung oder Beförderung von Chargierten muss der notwendige Fähigkeitsausweis vorliegen. Die Beförderungen sind nach den Weisungen des Feuerwehrinspektors vorzunehmen.

§ 103 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Ausbildung der Feuerwehr hat nach den einschlägigen Reglementen der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Feuerwehrinspektors zu erfolgen.

§ 104 lautet neu:

§ 104. Übungsprogramme

Die Feuerwehrkommandanten haben dem Feuerwehrinspektor bis Ende November des laufenden Jahres ein detailliertes Übungsprogramm für das kommende Jahr zuzustellen. Auf Ende Jahr ist ein Jahresrapport über die Übungstätigkeit, Ernstfalleinsätze, Mutationen und weitere wichtige Vorkommnisse einzureichen.

§ 107 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;

§ 107^{bis} wird aufgehoben.

§ 108 Absatz 1 lautet neu:

¹ Gemeinden und Betriebe haben die Feuerwehr nach den örtlichen Erfordernissen auszurüsten. Die Verwaltungskommission erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 108 Absatz 3 lautet neu:

³ Der Feuerwehrinspektor überwacht die Einsatzbereitschaft und legt die Anforderungen fest.

§ 109 lautet neu:

§ 109. Versicherungen

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert. Instrukteure, die nicht mehr aktiv einer Feuerwehr angehören, werden dem Schweizerischen Feuerwehrverband durch die Gebäudeversicherung gemeldet.

³ Die Gebäudeversicherung unterhält für alle Feuerwehrangehörigen eine Kapitalabfindungsversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall als Ergänzung einer allfälligen Unterversicherung von Selbständigerwerbenden, Teilzeitangestellten und Nichtberufstätigen.

⁴ Die Gemeinden und Betriebe haben für ihre Feuerwehrangehörigen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁵ Die Gebäudeversicherung unterhält eine Haftpflichtversicherung für die Instrukteure sowie eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute.

⁶ Die Gebäudeversicherung schliesst einen Rahmenvertrag für eine Fahrzeug-Flottenversicherung ab, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

§ 111 lautet neu:

§ 111. Einsatzleitung

¹ Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

² Chargierte auswärtiger Feuerwehren können zur Mitarbeit und Beratung zugezogen werden.

³ Den Anordnungen des Feuerwehrinspektors oder eines in seinem Auftrag handelnden Funktionärs ist Folge zu leisten.

§ 112 lautet neu:

§ 112. Aufgaben des Einsatzleiters

¹ Der Einsatzleiter hat die zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass direkte oder indirekte Folgeschäden möglichst vermieden werden.

² Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 114 Marginalie und Absätze 1 und 2 lauten neu:

§ 114. Absperrung des Schadenplatzes

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

§ 115 lautet neu:

§ 115. Rapporte

Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant dem Feuerwehrinspektor schriftlich Rapport zu erstatten. Von grösseren Ereignissen ist dem Rapport eine Einsatzskizze beizulegen.

§ 116 lautet neu:

§ 116. Betreten des Schadenplatzes; Änderungen am Ereignisort

¹ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.

² Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 120 Absatz 1 lautet neu:

¹ Vor der Festsetzung des kantonalen Beitrages durch die Direktion der Gebäudeversicherung ist der Entscheid des Schweizerischen Fonds für die Höhe der Beiträge abzuwarten.

§ 121 lautet neu:

§ 121. Selbstbehalte und minimaler Schaden G § 84

Die Selbstbehalte und der minimale Schadenbetrag sind in den Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren bei Schadenfällen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden festgelegt.

II.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Branderhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 7. Juli 1987¹⁾ wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Beispiele

Ziffern 1., 3. und 5. lauten neu:

1

...

Schwimmbassins im Freien und Bassinabdeckungen und –überdeckungen

M

¹⁾ GS 90, 903 (BGS 618.112.1).

3	...	
	Für Schwachstromanlagen gelten Ziffern 2 und 3 sinngemäss	
	Gebäudeleitsysteme	
	- dem Gebäude dienend	G
	- dem Betrieb dienend	M
	Telefonzentralen und -apparate (exkl. Leitungen)	M
	EDV- und Telefoneinrichtungen	M
	Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsgeräte	M
	...	
5	Heiz-, Klima-, Ventilations- und Wärmerückgewinnungsanlagen und Einrichtungen, die der Raumheizung oder -belüftung dienen	G
	Betriebsbedingte Klima- und Lüftungsanlagen	M
	Cheminées und Cheminéeöfen	G
	Heizstrahler	G

Als Ziffer 6.3. wird angefügt:

6.3	Wasserenthärtungsanlagen dem Gebäude dienend	G
-----	--	---

II. Gebäudetypen

Ziffer 1. Wohnhaus Lemma 1, 2 und 5 lauten neu:

-	Küchenkombinationen, alle eingebauten und nicht eingebauten Kochherde (exkl. Tischherde und Wärmeplatten), Kühlschränke, Tiefkühlschränke und -truhen, Geschirrwashmaschinen, Boiler, eingebaute Backöfen, Mikrowellenherde, Kaffeemaschinen und Eisautomaten	G
-	Waschmaschinen, Tumbler und andere Wäschetrockner	G
-	...	
-	Beleuchtungskörper, die üblicherweise bei Erstellen des Baues installiert werden, wie Keller- Treppenhaus-, Küchen-, Badezimmer- und Garagenbeleuchtung und dergleichen (ohne Leuchtmittel)	G

Ziffer 1. Wohnhaus

Als Lemma 12 wird eingefügt:

-	Zentrale Staubsaugeranlagen	G
---	-----------------------------	---

Ziffer 1. Wohnhaus

Als Lemma 17, 18 und 19 werden angefügt:

-	Innenbeschattung	M
-	Mietereinbauten	M
-	Mobile Sauna, Wärmekabinen	M

Ziffer 2. Gewerbe und Industrie, einschliesslich kollektive Haushaltungen wie Hotels, Kantinen, Spitäler usw. Wascheinrichtungen lautet neu:

...		
Apparate aller Art		M
Archivierungsanlage		M
...		
Ausstellungskasten		M

Autoabgas-Beseitigungsanlagen	M
...	
Kino- und Saalbestuhlung	M
Klima-Anlagen betriebsbedingt, geschlossene Systeme	M
Kompressoren samt Druckleitungen: nur für Fabrikationszwecke	M
...	
Lautsprecheranlagen inkl. deren Leitungen	M
Maschinen vergleiche allgemeine Beispiele (I/3)	
...	
Notstromanlagen vergleiche allgemeine Beispiele (I/3)	
Praxiseinrichtungen	M
Pulte in Schützenhäusern (fest montiert)	G
...	
Sonnenstoren, gewerblich genutzt	M
Späne-Transportanlagen	M
Spritzräume:	
...	
Transport-Anlagen vergleiche allgemeine Beispiele (I/7)	
Trefferanzeige	M
Treibhäuser	G
...	
Wascheinrichtungen wie Waschkessel und -maschinen, Wäschetrockner, Aus- schwing- und Glättemaschinen	M
...	
Ziffer 3. Landwirtschaftliche Gebäude lautet neu:	
...	
Entmistungs-Anlagen	M
Fütterungsanlagen	M
Futter-Aufzüge und -Förderanlagen, inbegriffen stationäre Antriebsmotoren	M
...	
Ziffer 4. Öffentliche Gebäude lautet neu:	
...	
4.1. ...	
Fahrleitungen samt Trägern auch im Gebäudeinnern	M
Geleise samt Weichen im Gebäudeinnern	M
...	
4.7. Kultur- und Sportbauten:	
betriebliche Einrichtungen wie Pumpen, Schwimmbad- Wasseraufbereitungsanlagen, Kälteanlagen, Bühneneinrichtungen usw.	M

III.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Solothurnische Gebäudeversicherung (10)
Volkswirtschaftsdepartement
Departemente
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 152 Ablauf der Einspruchsfrist: 20. Dezember 2007.

Verteiler gedruckte Verordnung A5 nach Ablauf der Einspruchsfrist

Solothurnische Gebäudeversicherung (150)